

# Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU  
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE  
Deutsches Gartenbaues

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Der Erwerbsgärtner und Blumenbinder in Wien

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptschriftleitung: Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 88/90. Fernruf 914208. Verlag: Gärtnerei-Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang KG, Berlin SW 8, Kochstraße 22, Fernruf 17614. Postcheckkonto: Berlin 6708. Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 11 Pf., Textanzeigen 10 Pf. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 5 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigennahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigennahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2721. Postcheckk.: Berlin 68011. Erfüllungsort: Frankfurt (O.). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM. 1.-, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM. 0,75 zuzügl. Postbestellgebühr.

Postverlagsort Frankfurt/Oder - Ausgabe B

Berlin, Freitag, 14. März 1941

58. Jahrgang - Nummer 11

## Das Vertragssystem der Hauptvereinigung bei Gemüse und Obst

# Verträge sichern Anbau und Absatz

Die Marktordnung für Gartenbauzeugnisse ist, wie die Marktordnung des Reichsnährstands allgemein, noch jung, d. h. sie konnte erst durchgeführt werden, nachdem durch die neue Staatsform das liberalistische System endgültig geschlossen wurde. Die Marktordnung als solche hat daher keine Vorbilder und Anhaltspunkte aus der vergangenen Zeit, an die sie sich hätte anlehnen bzw. die sie hätte weiterführen können. Trotzdem ist sie nicht etwa willkürlich und aufgezogen worden. Alle die Einrichtungen, die sich in der verflochtenen Zeit bewährt hatten, wurden, soweit dies möglich war, von der Idee der nationalsozialistischen Marktordnung befruchtet und in diese eingebaut.

### Mängel früherer freiwilliger Vereinbarungen

Auch die seit Jahrzehnten zwischen Erzeuger und verarbeitender Industrie geschlossenen Anbau- und Abnahmevereinbarungen für Gemüse und Obst erwiesen sich als ungeeignet, durch die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft als zweckmäßiges Mittel zur Durchführung der gartenbaulichen Marktordnung übernommen zu werden. Die vertraglichen Vereinbarungen zum Anbau bestimmter Gemüsearten und -sorten für die Industrie sind folglich nicht neu, müßten aber beim Einbau in die Marktordnung den Grund auf überholt werden, da sie Auswüchse zeigten, die mit der heutigen Auffassung von Vertragstreue nicht vereinbar waren. Vertragstreue auf Seiten der Erzeuger wie auf Seiten der Verarbeiter, die nach Ausfall der Ernte, waren an der Tagesordnung. War die Ernte gut, die Preise auf dem Frischmarkt höher, ließ der Verarbeiter seinen Vertragspartner im Stich, während bei geringer Ernte und hohen Frischmarktpreisen der Erzeuger

sich nicht mehr an seinen Vertrag gebunden glaubte. Wirkliche Rechtsmittel gegen diese Unsitte bestanden nicht. Ein weiterer Mangelstand im Vertragsabluß bei Gemüse hatte sich besonders in der Preiszeit des deutschen Gartenbaues, in Form des Vorlaufs ganzer Ernten auf dem Feld, dem sogenannten „Rutschlauf“, seitens einiger finanzkräftiger „Händler“ herausgebildet. Diese Händler verstanden es mit besonderem Geschick, in Rot geratene Anbauern Geld für Ausaat, Dünger, Pacht usw. vorzustrecken und sich dafür die Ernte zu sichern. Die hierüber geschlossenen Verträge waren stets so abgefaßt, daß der Händler ein Risiko nicht einging, der Anbauer ihm jedoch auf Bebel und Verderb auszuliefern war. Je nach Abblasse - sprich Konjunktur - beliefern diese Händler nun die Industrie oder den Frischmarkt. Die Gewinne, die bei dieser Art Geschäft eingetriben werden konnten, waren keineswegs unbeträchtlich und vor allem völlig risikolos. Der vertraglich gebundene Erzeuger konnte sich in seinem Fall gegen diese schlimme Art der Ausbeutung wehren; denn gegen seinen Geldgeber konnte er nicht ankommen, ohne gänzlich dem Ruin zu verfallen.

Diese Mißstände müßten mit rücksichtsloser Schärfe ausgerottet werden, bevor die Möglichkeit gegeben war, die Vertragsabläufe als brauchbares Glied in die gartenbauliche Marktordnung einzubauen. Selbstverständlich fällt kein Baum auf den ersten Hieb, so daß noch heute einige von denen, die es nicht lassen können, versuchen, die Schranken der erlassenen Anordnungen zu durchbrechen, um ihrer Profitgier nachgeben zu können. Abgesehen von diesen Schädlingen kann jedoch mit Genugtuung gesagt werden, daß ein Vertrag wieder ein Vertrag geworden ist, an den beide Partner, auch wenn er für den einen einmal unglücklich erscheint, gebunden sind und ihn auch erfüllen.

## Die Vertragsgrundlage bildet heute das gegenseitige Vertrauen

Oberster Grundsatz eines Vertrages überhaupt ist in jedem Fall das Vertrauen der beiden Vertragspartner zueinander. Ist es erst einmal gelungen, dieses Vertrauen wieder in ganzer Vollkommenheit herzustellen, wird es vielleicht keiner Anordnung von Rechts wegen mehr bedürfen, um die Erfüllung der Verträge zu sichern. Bis zu diesem Zeitpunkt, den wir alle schließlich herbeiwünschen, werden jedoch die zum Schutz der erlittenen und zur Befristungsmöglichkeit der unehrlichen Teile der Erzeugerschaft und der Industrie erlassenen Bestimmungen aufrechterhalten bleiben müssen.

In der gartenbaulichen Marktordnung kam es im wesentlichen darauf an, die gesamte anfallende Ware in die Hand zu bekommen, um sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten lenken und die Auszahlung eines gerechten Erlöses an die Erzeuger ermöglichen zu können. Diese Voraussetzungen waren beim Abschluß von Anbauverträgen ohne weiteres gegeben, sowie eine zweckmäßige Überwachung durchgeführt, die Verträge also nicht mehr der Willkür des einzelnen überlassen, sondern unter amtliche Aufsicht gestellt wurden. Erhielt der Anbauvertrag schon allein aus diesen Gründen als wertvolles Glied in der Marktordnung brauchbar zu sein, erfüllt er hierneben noch weitere wesentliche Forderungen. Der Anbauvertrag ist bei ordnungsmäßiger Durchführung die kürzeste und beste Verbindung zwischen Erzeuger und Verarbeiter. Die auf ihn abgeschlossenen Erntemengen berühren nicht erst den Frischmarkt, sie unterliegen somit nicht den natürlichen Abflussschwankungen eines knapp oder reichlich besetzten Marktes. Besonders nützlich wirkt sich dies an Tagen mit überhöhter Anlieferung aus, an denen dann diese Mengen, die zusätzlich auf dem Markt erscheinen würden, von vornherein ferngehalten sind. Die Industrie hat den Vorteil, im Rahmen ihres Abchlusses die Ware durch entsprechende Beschaffung des Erzeugers in ganz bestimmter Beschaffenheit zu erhalten, so wie sie für ihre Zwecke am geeignetsten ist, und zwar zu vorher festlegenden Preisen. Sie ist daher in der Lage, hierauf fest kalkulierten und vorabgeschlossenen Fertigungsarbeiten tätig zu werden. Der Anbauer weiß ebenfalls, daß ihm für den abgeschlossenen Teil seiner Ernte ein bestimmter Preis unter garantierter Abnahme der Erzeugnisse ausgezahlt wird. Ungeheure Spekulationsmomente sind hierbei völlig ausgeschlossen. Diese klar ersichtlichen Vorteile des Vertragssystems bestimmten die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, diese Gesetzmäßigkeit der Industrie unter ihre Aufsicht zu stellen, um daraus durch Ausmerzung aller sich im Laufe der Zeit herausgebildeten Mißstände ein für alle Beteiligten legendäres Instrument zu machen. Hierzu bedurfte es natürlich des Erlasses von Anordnungen, in denen wünschenswert die genauen Richtlinien für die

künftige Handhabung der Verträge festgelegt wurden.

Am Laufe der Jahre hatten sich drei charakteristische Anbauverträge entwickelt, und zwar der Gurkenanbauvertrag, der Beilohbanbauvertrag und der Gemüße-anbauvertrag. Diese drei Formen der Anbauverträge wurden auch von der Hauptvereinigung übernommen. Entscheidend und wichtig war nur die Feststellung, welche Maßnahmen zu ergreifen waren, um den häufigsten Vertragsbruch auszuweichen und abzuwehren. Aus diesem Grunde wurden einerseits die Klauseln der Anbauverträge verändert und andererseits die Vertragsformblätter mit weiteren Bestimmungen durch Anordnung reichseinheitlich verbindlich vorgeschrieben. Die erste Anordnung dieser Art war die VO. Nr. 2 der VN. der dt. Gartenbauwirtschaft, betr. Anbau- und Lieferungsverträge vom 3. 4. 1935.



So setzt sich der Blumen- und Zierpflanzenbau tatkräftig für die erhöhte Gemüseerzeugung ein. Zwischen Treibhäusern auf Freigrundbeeten in Gewächshäusern werden hier Kopfsalatpflanzen gesetzt. Auch Kohlrabispflanzen eignen sich für diesen Zweck. Die Gemüßreife ist beendet, ehe das Laub der Rosen den Boden beschattet. Abb.: Landw. Bilderdienst

Bereits in dieser Anordnung, die im Vergleich zu den folgenden Anordnungen auf dem gleichen Gebiet heute äußerst primitiv erscheint, wurden die auch jetzt noch in vollem Umfang in Kraft befindlichen grundsätzlichen Bestimmungen zur Vereinigung des Vertragswesens festgelegt.

### Die vier Hauptmerkmale der ersten Vertragsanordnung

Die vier Hauptmerkmale dieser Anordnung waren: Das Verbot des Abchlusses von Anbau- und Lieferungsverträgen zwischen Erzeuger und Verarbeiter mußte ausgesprochen werden, um die erwähnten Mißstände bei derartigen Abchlüssen, durch die der Anbauer von gewissenlosen Händlern bis zum letzten ausgebeutet wurde, abzustellen. Dieses Verbot diente also in erster Linie dem Erzeugerschutz. Andererseits galt es, der Industrie die zur Erfüllung der Ver-

arbeitungsrechte benötigte Rohware zu sichern und sie ihr nicht durch Spekulationskäufe vorzuenthalten. Durch die Vorschrift reichseinheitlicher Vertragsmuster wurden vor allem unmoralische und gegen die guten Sitten verstoßende Verträge oder Vertragsklauseln ausgemergelt. Die Bestimmungen wurden so gefaßt, daß tatsächlich beide Vertragspartner zu ihrem Recht kamen und ein wirkliches Vertrauensverhältnis hergestellt werden konnte.

Ein überaus wesentlicher Punkt war die Festlegung von Vertragsfestpreisen auf der Grundlage des gerechten Erzeugerpreises. Während hierdurch einerseits dem Erzeuger für einen Teil seiner Ware ein seinen tatsächlichen Kosten entsprechendes und von vornherein feststehendes Entgelt gewährt werden konnte, schufen die Festpreise eine sichere Kalkulationsgrundlage für die Berechnung des Fertigmaklerpreises seitens der Industrie. Um eine genaue Kontrolle der Einhaltung der durch die Anordnung geschaffenen Bestimmungen durchführen zu können, andererseits aber auch die auf diesem Wege in den Verkehr gelangenden Erzeugnisse mengen- und wertmäßig beurteilen zu können, wurde die Genehmigungspflicht der Verträge durch den Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsverbände eingeführt.

## Seit dem Jahre 1935 kann auch die VAB. Vertragspartner sein

Mit fortschreitender Marktordnung und mit Erleichterung der VABen und der damit verbundenen Abnahmepflicht des Erzeugers wurde 1935 neben den Anbauverträgen A, B und C in einzelnen Gebieten (Schleswig-Holstein und Schlesien) ein Lieferungsvertrag für Gemüse zwischen der VAB. als Treuhänder des Erzeugers und dem Verarbeiter als Vertragspartner versuchsweise eingeführt. Die Art des Vertragsabchlusses bewährte sich so gut, daß 1936 dieser Lieferungsvertrag als Reichseinheitsvertrag E in die neue Anordnung betr. Anbau- und Lieferungsverträge aufgenommen und zum Abschluß von Obst und Gemüse aller Art zugelassen werden konnte. In die gleiche Anordnung wurde auch ein Obstlieferungsvertrag mit dem Charakter eines Anbauvertrages für Obst (Reichseinheitsvertrag D) neu aufgenommen.

### Reichseinheitslieferungsverträge

1937 wurde noch ein weiterer Vertrag, der Reichseinheitslieferungsvertrag F, der in der Hauptsache für Äpfel und Birnen gedacht war, geschaffen. Ihm folgten die Reichseinheitsverträge F 1 weiß und F 1 rot, die für das Obstpachtwesen in den Rahmen der Marktordnung eingebaut wurden. Der F-Vertrag (Reichseinheitslieferungsvertrag) ist von Obst-Erzeugern mit Verarbeitern vor der Ernte über die Lieferung von Obst für den Frischmarkt abzuschließen. Die Schaffung dieses Vertrages entsprang einem wirtschaftlichen Bedürfnis, da sich herausgestellt hatte, daß auf den Vorverkauf von Obst seitens vieler Erzeuger nicht verzichtet werden konnte und dieser daher in das Vertragsgebiet einzubauen war.

Um das mit vielerlei Mißständen behaftete Obstpachtwesen, das in Wirklichkeit auch einen Vorkauf

der Ernte am Baum darstellte, in geordnete Bahnen zu lenken, wurde der F 1-Vertrag, der zwischen Besitzern von Obstanlagen und Inhabern von Obstpachtarten abzuschließen ist, geschaffen. Um die Träger der Ertragslast der Reichsfrucht- und Landstrafen erster und zweiter Ordnung als Eigentümer von Obstanlagen von der Genehmigungspflicht der Verträge durch die Gartenbauwirtschaftsverbände zu befreien, wurde für den Abschluß von Verträgen zwischen diesen und den Inhabern von Obstpachtarten ein gesondertes Formblatt, der rote F 1-Vertrag, geschaffen, das nach Abschluß nicht zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

Als weiterer Vertrag zur Belieferung des Frischmarktes mit Kopfsalat, der zwischen Verband-Verarbeitern und Bezirksabgabestellen oder Großverarbeitern abzuschließen ist, wurde der Reichseinheitsvertrag F 2 geschaffen.

Die Häufigkeit der Abchlüsse von Reichseinheitslieferungsverträgen erweist unabweislich die Wichtigkeit dieser Lösung und die Zweckmäßigkeit ihres Einbaus in die Bestimmungen der Vertragsanordnung.

Weitere Ausnahmestimmungen sehen einen Vertragsabluß zwischen Erzeugern und solchen Verarbeitern vor, denen der Vorsitzende der Hauptvereinigung für das betreffende Wirtschaftsjahr den Abschluß von Verträgen im eigenen Namen unter der Bedingung der ausschließlichen Weitergabe der Erntebestände an Verarbeiter gestattet hat. Sie bedürfen der Zustimmung der Hauptvereinigung hierzu, die nur solchen Verarbeitern zugesprochen wird, die einwandfrei und korrektes Arbeiten gewährleisten. Des weiteren können von der Industrie beantragte Verarbeiter Lieferungsverträge auf Formblatt E mit den VABen abschließen. Die Erfüllung dieser Verträge ist, auch wenn sie auf Mengengrundlage abgeschlossen sind, an den tatsächlichen Ernteaufschlag gebunden, d. h. die Lieferung erfolgt, wenn vereinbart, auf Grund der Abschlagsmengen prozentual vom Anfall bzw. in Höhe des Tagesanfalles einer der Mengengrundlage entsprechenden Anbaufläche.

### Die Sicherstellung des Industriebedarfes im Krieg

Die durch den Krieg bedingten besonders hohen Anforderungen der Verarbeitungsindustrie an Rohware zur Beförderung des Heeres mit Konzentration machten eine besondere Sicherung der ausreichenden Belieferung der Industrie notwendig. Während in den früheren Zeiten der Vertragsfestpreis häufig über dem Frischmarktpreis lag, da das Warenangebot größer als der Bedarf war, bleibt durch die Bedarfserleichterung trotz beträchtlicher Anbauvermehrung das Angebot heute vielfach hinter den Anforderungen des Frischmarktes und der Industrie zurück, so daß der Frischmarktpreis nunmehr häufig über dem Industrie-Festpreis liegt. Hierdurch wird der Abfall auf dem Frischmarkt naturgemäß vermindert, so daß nur durch planmäßige Lenkung die notwendige Belieferung der Industrie erreicht werden kann. Den Bezirksabgabestellen werden daher entsprechende Aufträge zum Abschluß von Lieferungsverträgen E erteilt, deren Erfüllung durch besondere anordnungsmäßige Bestimmungen gefördert wird.

### Genehmigungspflicht durch den Gartenbauwirtschaftsverband

Um die vorgeschriebene Genehmigungspflicht der Verträge in der Praxis sicherzustellen, wurde verfügt, daß die Erfüllung nicht genehmigter Verträge unzulässig und strafbar ist. Die Verträge sind bis zur Erteilung der Genehmigung schwebend unwirksam, d. h. es darf weder mit der Lieferung der Erntemengen bis zu diesem Zeitpunkt begonnen